

Leitfaden zur Befangenheit im Gemeinderat in Bayern

Dieser Leitfaden basiert auf den Vorgaben der Bayerischen Gemeindeordnung (insbesondere Artikel 49 GO) und soll sicherstellen, dass alle Entscheidungen im Gemeinderat frei von Interessenkonflikten und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden.

1. Rechtliche Grundlagen der Befangenheit

Die Befangenheitsregelungen für Gemeinderatsmitglieder, Bürgermeister und deren Stellvertreter in Bayern sind in der **Bayerischen Gemeindeordnung (GO)** festgelegt. Die zentrale Norm ist **Artikel 49 GO**, der die Vorschriften zur Befangenheit und die Konsequenzen bei Missachtung regelt. Diese Vorschriften dienen dazu, Interessenkonflikte zu vermeiden und sicherzustellen, dass Entscheidungen im Gemeinderat objektiv und unvoreingenommen getroffen werden.

2. Definition und Gründe für Befangenheit

Laut Artikel 49 GO gelten Gemeinderatsmitglieder und/oder Bürgermeister als befangen, wenn sie in persönlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht durch eine Entscheidung des Gemeinderats beeinflusst werden könnten. Befangenheit besteht insbesondere in folgenden Fällen:

- **Eigeninteresse:** Wenn das Gemeinderatsmitglied und/oder Bürgermeister selbst oder ein naher Angehöriger (z. B. Ehepartner, Eltern, Kinder, Geschwister) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil aus der Entscheidung ziehen könnte.
- **Berufliche oder wirtschaftliche Verbindung:** Wenn das Gemeinderatsmitglied und/oder Bürgermeister beruflich oder wirtschaftlich eng mit einer beteiligten Person verbunden ist, etwa als Arbeitgeber, Berater oder Gesellschafter.
- **Mitgliedschaft in Gremien:** Wenn das Gemeinderatsmitglied und/oder Bürgermeister in einem Vorstand, einer Geschäftsführung oder einem vergleichbaren Gremium einer Organisation tätig ist, die an dem Entscheidungsverfahren beteiligt ist. Art 49 Abs. 1 BayGO setzt einen von einem bloßen Gruppeninteresse abgrenzbarer „Sondervor- oder -nachteil“ voraus.
- **Enge persönliche Bindungen:** Wenn enge persönliche Beziehungen (z. B. Freundschaft) bestehen, die die Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten.

Hinweis: Befangenheit betrifft auch den Bürgermeister und dessen Stellvertreter. Diese müssen sich ebenfalls bei Befangenheit aus Beratungen und Entscheidungen zurückziehen.

3. Selbstprüfung und Offenlegung der Befangenheit

Jedes Gemeinderatsmitglied und/oder Bürgermeister ist verpflichtet, seine eigene Befangenheit zu prüfen und gegebenenfalls offenzulegen. Bei Unsicherheiten kann das Gemeinderatsmitglied und/oder Bürgermeister:

- **Die Verwaltung oder die Rechtsaufsichtsbehörde** (z. B. das Landratsamt) um eine rechtliche Einschätzung bitten. Diese Beratung ist oft unverbindlich, kann jedoch für Klarheit sorgen.
 - **Im Zweifelsfall den Gemeinderat abstimmen lassen:** Bei Unsicherheit können die übrigen Gemeinderatsmitglied und/oder Bürgermeister über die Befangenheit eines Gemeinderatsmitglied und/oder Bürgermeister entscheiden, wobei der Betroffene an dieser Abstimmung nicht teilnehmen darf (Art. 49 Abs. 3 BayGO).
-

4. Verfahrensschritte bei festgestellter Befangenheit

Wenn Befangenheit festgestellt wurde, sind folgende Schritte erforderlich:

- **Rückzug aus der Beratung und Abstimmung:** Das betroffene Gemeinderatsmitglied und/oder Bürgermeister darf an der Beratung und Abstimmung des Tagesordnungspunkts nicht teilnehmen und sollte den Sitzungsraum verlassen, um eine Beeinflussung anderer Gemeinderatsmitglieder und/oder Bürgermeister zu vermeiden.
 - **Sitzungsleitung:** Wenn der Bürgermeister befangen ist, übernimmt ein Stellvertreter die Leitung für den betroffenen Tagesordnungspunkt.
 - **Dokumentation:** Die Befangenheit und der Rückzug des Gemeinderatsmitgliedes und/oder Bürgermeister müssen im Sitzungsprotokoll festgehalten werden, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.
-

5. Konsequenzen bei Missachtung der Befangenheitsregeln

Die Missachtung der Befangenheitsregeln kann mehrere Konsequenzen haben:

- **Ungültigkeit des Beschlusses:** Ein Beschluss, an dem ein befangenes Gemeinderatsmitglied und/oder Bürgermeister mitgewirkt hat, kann als rechtswidrig angesehen und angefochten werden.
- **Überprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde:** Bei einem Verstoß gegen die Befangenheitsregelung kann die Rechtsaufsicht (z. B. das Landratsamt) eingeschaltet werden. Diese kann den Beschluss aufheben oder eine Wiederholung der Entscheidung anordnen.

- **Disziplinarrechtliche Konsequenzen:** Das befangene Gemeinderatsmitglied und/oder Bürgermeister kann disziplinarrechtliche Folgen erwarten, insbesondere bei wiederholter Missachtung der Regelungen. In schweren Fällen kann ein Amtsenthebungsverfahren eingeleitet werden.
-

6. Anfechtung und Fristen

Für die Anfechtung von Beschlüssen wegen Befangenheit gelten in Bayern bestimmte Fristen:

- **Einmonatige Anfechtungsfrist** für Bürger oder Betroffene, die die Entscheidung anfechten wollen. Die Anfechtung muss in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Beschlusses bei der Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht werden.
- **Klagefrist beim Verwaltungsgericht:** Alternativ können Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses Klage beim Verwaltungsgericht einreichen.

Hinweis: Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Betroffenen von der Entscheidung Kenntnis erlangen.

7. Zusammenfassung der Verfahrensschritte bei Befangenheit

1. **Selbstprüfung:** Jedes Gemeinderatsmitglied und/oder Bürgermeister prüft, ob Befangenheit vorliegt.
 2. **Offenlegung:** Im Zweifel Offenlegung der möglichen Befangenheit gegenüber dem Gemeinderat.
 3. **Rückzug:** Ein befangenes Gemeinderatsmitglied und/oder Bürgermeister zieht sich aus Beratung und Abstimmung zurück.
 4. **Dokumentation:** Befangenheit und Rückzug werden im Protokoll festgehalten.
 5. **Überprüfung durch Rechtsaufsicht** (bei Anfechtung): Landratsamt prüft im Zweifelsfall die Rechtmäßigkeit des Beschlusses.
-